

Information zur Förderung der Integration Erneuerbarer Energien Photovoltaikanlagen

Brandenburg Paket Energie 2023/2024

1 Beitrag zur Linderung der Notlage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat negative Folgen für die brandenburgischen Unternehmen. Infolge der sich durch den Krieg ergebenden Energieknappheit haben sich die Energiepreise erhöht. Damit steigen auch die finanziellen Belastungen der Unternehmen.

Die Investition in eine Photovoltaikanlage trägt dazu bei, Ihre finanzielle Belastung, die sich aus Ihrem Energiepreisanstieg belegen lässt, abzumildern.

Maßgebend für den Preisanstieg ist der Vergleich Ihres Energiepreises vor Beginn des Krieges mit Ihrem aktuellen Energiepreis. Für die Bewertung und Plausibilisierung der finanziellen Belastung im Unternehmen wird ein Energiepreisanstieg in Höhe von mindestens 6 % (Inflationsrate in Brandenburg im März 2022) zu Grunde gelegt.

2 Eigenverbrauch

Der erzeugte Strom der Photovoltaikanlagen (PVA) ist **zum Eigenverbrauch** im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und **im eigenen Unternehmen** zu nutzen. Temporäre Überschüsse können in Batteriespeicher gespeichert oder die Erzeugung der PVA kann temporär reduziert werden. Entsprechende Regelalgorithmen sind bei der PVA zu implementieren (Stichwort „Nulleinspeisung“). Sollte aus technischen Gründen eine Netzeinspeisung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, schließen Sie mit Ihrem Verteilnetzbetreiber eine „Vereinbarung zum Verzicht auf die finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ab.

Die Integration der Erneuerbaren-Energien-Erzeugungsanlage muss gleichzeitig zur Reduzierung des Anteils von Erzeugungsanlagen mit fossilen Energieträgern führen.

Nach den Vorgaben der Richtlinie muss die erzeugte Energie überwiegend selbst verbraucht werden. Bei der Ermittlung der Eigenverbrauchsquote wird die Leistung eines Speichers, sofern dieser unabhängig von der Förderung ebenfalls errichtet wird, berücksichtigt. Eine Förderung des Speichers erfolgt nicht.

Hinweis: Achten Sie bei der Planung darauf, die PVA und den Batteriespeicher für die ausschließliche Eigenverbrauchsnutzung zu optimieren. Die installierte Leistung der PVA kann dadurch deutlich kleiner ausfallen im Vergleich zu einer PVA, die auch die EEG-Vergütung für die Netzeinspeisung nutzen darf.

Nachweisführung des Eigenverbrauchs

Bitte lassen Sie mit einem branchenüblichen Simulationsprogramm den voraussichtlichen Eigenverbrauchsanteil, die Speichernutzung (soweit ein Stromspeicher vorhanden bzw. eingebunden werden soll) und die abgeregelte Strommenge bzw. Netzeinspeisung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Rahmenbedingungen (Jahresstrombedarf, Ausrichtung der PVA, etc.) in einer Ertragssimulation berechnen. Das Ergebnisprotokoll zur Simulation ist dem Antrag beizufügen.

3 Antragsberechtigung

- gewerblich tätige Unternehmen
- juristische Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten¹ (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung)

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.

4 Amortisationszeit

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens 3 Jahre beträgt. D. h. der Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der von Ihnen zu finanzieren ist (Eigenanteil = zuwendungsfähige Ausgaben abzgl. Zuschuss), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung der Maßnahme ergeben, erst nach 3 Jahren.

Mit dem Förderantrag ist die letzte aktuelle Jahresstromabrechnung einzureichen.

5 Einholung von Angeboten/Auftragsvergabe

Für Zuwendungsempfänger, die nicht-öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, gilt der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz. Hierfür sind schriftlich mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dem Förderantrag und Grundlage der beantragten Ausgaben im Antragsformular beizufügen. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Die Vergleichsangebote sowie die Auswahldokumentation sind auf Anforderung der ILB vorzulegen.

Für Zuwendungsempfänger, die öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind, gilt Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (=Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutzbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben - soweit eine Umsetzung bis ins Jahr 2024 geplant ist - innerhalb des 1. Halbjahres 2024 erfolgreich beendet und bezahlt sein muss. Im Anschluss können Sie die Zuwendung mittels eines Verwendungsnachweises anfordern. Als späteste Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises gilt der 30.06.2024 (siehe auch Ziffer 11).

¹ Als wirtschaftlich tätig gelten juristische Personen, die gewerbesteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt sind.

7 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe nach der "De-minimis"-Verordnung ("De-minimis-VO) oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beantragt werden.

	...auf "De-minimis"-Basis	... auf "AGVO"-Basis
Ausgaben	alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen werden	alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen werden
KMU-Status*	nicht relevant	relevant
Basisförderung	bis zu 80 %	bis zu 45 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	/	20 % für KU 10 % für MU
max. Zuwendung	200.000 EUR	15.000.000 EUR

* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang 1 AGVO)

8 Ausgaben für Planungsleistungen

Planungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Dazu zählen auch Planungsleistungen vor Antragstellung.

9 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragsteller nicht gesichert werden kann,
- die sich bereits ohne Förderung innerhalb von 3 Jahren amortisieren,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- die eine **Vergütung nach dem EEG** beanspruchen oder
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind.

Darüber hinaus sind Ausgaben aus nachfolgenden Sachverhalten nicht zuwendungsfähig:

- Errichtung eines Speichers,
- Umsatzsteuer bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Finanzierungskosten des Vorhabens,
- regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen,
- Anlagen aus Miet- und Leasingverträgen,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Reisekosten,
- Werbe- und Bewirtungskosten, Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen),
- Baunebenkosten (ausgenommen Planungsleistungen gemäß Ziffer 8),
- Grunderwerbskosten,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

10 Einreichung von Anträgen

Die Antragsunterlagen stehen zum Download auf der Internetseite der ILB zur Verfügung. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrags**formular** (rechtsverbindlich unterschrieben)
- **Formular** Vorhabenbeschreibung (inkl. Angaben zu technischen Parametern und Energieeinsparberechnung)
- Ertragssimulation zur geplanten Dimensionierung der PVA
- letzte aktuelle Jahresstromkostenabrechnung
- ggf. aktueller Strompreis
- wirtschaftlichstes Angebot
- bei Förderung auf Basis "De-minimis"-VO: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis-Beihilfen"
- Bei Förderung gemäß AGVO und KMU-Status: ILB-**Formulare** Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) und bei Verflechtungen Berechnungsbogen A und B
- Vollmachts**formular** - wenn zutreffend
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte postalisch an die ILB, Referat Energie, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam. Bitte achten Sie darauf, dass die **ILB-Formulare mit Unterschrift im Original** bei der ILB eingereicht werden.

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und der Registrierung im ILB Kundenportal tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

11 Auszahlung der Zuwendung

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt als Bestandteil des Verwendungsnachweises nach Umsetzung des Vorhabens. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis in einer Summe (Erstattungsprinzip).

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass nach den Vorgaben der Richtlinie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises maximal auf den 30.06.2024 festgesetzt werden kann.

12 Zweckbindungsfrist

Die geförderte PVA muss mindestens fünf Jahre nach Umsetzung in Brandenburg dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.